

Markt Essenbach

Rathausplatz 3 · D-84051 Essenbach
Telefon: +49 (0) 87 03 / 808-0 · Telefax +49 (0) 87 03 / 808-38
Info@essenbach.de · www.essenbach.de



Kindertageseinrichtungensatzung

**Satzung für die Kindertageseinrichtungen
des Marktes Essenbach
(Kindertageseinrichtungensatzung)**

Vom 03.12.2009

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 02.03.2010
2. Änderungssatzung vom 18.05.2010
und 3. Änderungssatzung vom 18.06.2013

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Essenbach folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Beiräte

Zweiter Teil: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 5 Abmeldung; Ausscheiden
- § 6 Ausschluss
- § 7 Krankheit; Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Verpflegung
- § 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende
- § 11 Betreuung auf dem Wege
- § 12 Unfallversicherungsschutz
- § 13 Haftung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 14 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung
- § 15 In-Kraft-Treten

**ERSTER TEIL:
Allgemeines**

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt betreibt seine Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Die Kindertageseinrichtungen sind:

a) die Kinderkrippe Altheim

Im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend unter drei Jahren,

b) die Kindergärten

- St. Wolfgang, Ziegeleistraße 13, Essenbach,
- „Pustelblume“, Am Wattenbach 14, Untervattenbach und
- Artikofen, Artikofen 23

Im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und

c) der Hort Essenbach

Im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Schulkinder überwiegend im Alter von sechs bis vierzehn Jahren.

§ 2 Personal

(1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3 Beiräte

(1) Für alle Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes.

**ZWEITER TEIL:
Allgemeines**

§ 4 Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

(2) In die Kinderkrippe werden Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr aufgenommen. In den Kindergärten werden grundsätzlich Kinder erst ab 3 Jahren aufgenommen. Auf Wunsch der Eltern kann jedoch das Kind, das bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres 3 Jahre alt wird, schon zu Beginn des Kindergartenjahres in den Kindergärten aufgenommen werden, ansonsten in die Kinderkrippe. Diese Entscheidung gilt für das ganze Jahr. Wenn das Kind nach dem 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres 3 Jahre alt wird, wird es für das ganze Jahr in die Kinderkrippe aufgenommen. Im Kindergarten Pustelblume, Untervattenbach können erst Kinder ab 3 Jahren aufgenommen werden. Im Hort Essenbach werden Schulkinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren aufgenommen.

- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
- Kinder, die im Markt wohnen,
 - Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
 - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen,
 - Altersstufe der Kinder.
 - Kindergartenkinder, die in den Ortsteilen der früheren Gemeinde Mirkofen wohnen, werden vorrangig dem Kindergarten Artlkofen, Kindergartenkinder, die in den Ortsteilen der früheren Gemeinden Oberwatenbach und Mettenbach wohnen, vorrangig dem Kindergarten Pustebume, Unterwatenbach, zugeordnet. Soweit an diesen Kindergärten darüber hinaus noch freie Plätze vorhanden sind, können diese bei Bedarf von Kindern aus anderen Ortsteilen belegt werden.
 - Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet. Eine erneute Überprüfung findet für sie grundsätzlich nur bei einem Wechsel zwischen den in § 1 Abs. 2 genannten Einrichtungen statt.
 - Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
 - Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL:

Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Abmeldung; Ausscheiden

- Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- Die Abmeldung ist nur zum Ende eines jeden Betreuungsjahres zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Wegzug) kann auf Antrag im Einzelfall durch den Markt eine Abmeldung auch während des Jahres genehmigt werden.

§ 6 Ausschluss

- Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - das Kind in der besuchten Kindertageseinrichtung entsprechend deren Konzeption nicht ausreichend gefördert werden kann,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Krankheit, Anzeige

- Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

VIERTER TEIL:

Sonstiges

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

- Kinderkrippe Altheim: 07:15 – 16:45 Uhr
- Kindergärten
 - „St. Wolfgang“ Essenbach: 07:15 – 16:45 Uhr
 - „Pustebume“ Untervatenbach: 07:30 – 16:45 Uhr
 - Artlkofen: 07:00 – 14:00 Uhr
- Hort Essenbach:
 - während der Schulpflicht: Montag-Donnerstag 11:15 – 17:00 Uhr
Freitag 11:15 – 16:00 Uhr
 - während der Schulferien: Montag-Donnerstag 08:00 – 17:00 Uhr
Freitag 08:00 – 16:00 Uhr

- (2) Die von den Eltern zu Beginn des Betreuungsjahres gebuchten Zeiten sind verbindlich einzuhalten. Änderungen sind in begründeten Fällen einmal jährlich zum Monatsbeginn möglich. Dies ist mindestens 6 Wochen vorher zu beantragen.

§ 9 Verpflegung

- Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Sprechzeiten können jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.
 Bei der Kinderkrippe finden zweimal jährlich verbindliche Elterngespräche statt.

§ 11 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten können Kinder auch von volljährigen Bevollmächtigten abgeholt werden.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zu oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Unfallereignis begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnuppenphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 13 Haftung

(1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet vom Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

FÜNFTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 14 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.*

Essenbach, 03.12.2009
 Markt Essenbach

Wiltmann

Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 03.12.2009. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Kindertageseinrichtungengebührensatzung

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Essenbach

Vom 10.08.2011

- Geeändert durch
1. Änderungssatzung vom 23.10.2012,
 2. Änderungssatzung vom 09.07.2013,
 3. Änderungssatzung vom 01.10.2013 und
 4. Änderungssatzung vom 12.11.2013

Der Markt Essenbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgaben-gesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung:

**§ 1
 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in der Trägerschaft des Marktes Essenbach als öffentliche Einrichtung (nach § 1 der Kindertageseinrichtungs-satzung des Marktes Essenbach in der jeweils geltenden Fassung).

**§ 2
 Gebührenerhebung**

Der Markt Essenbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und Spiel- und Materialgeld sowie für die Teilnahme am Mittagessen Essensgebühren.

**§ 3
 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuches der Tageseinrichtung (Buchungszeit) und ist für Kindergärten, Kinderkrippe und Hort für 12 Monate des Jahres zu entrichten.
- (2) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen in Abhängigkeit von der jeweiligen Buchungszeit a) für den Besuch eines Kindergartens:

bei einer Buchungszeit von	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
4,5 Stunden	45,00 €	87,00 €
5,0 Stunden	50,00 €	92,00 €
5,5 Stunden	55,00 €	97,00 €
6,0 Stunden	60,00 €	102,00 €
6,5 Stunden	64,00 €	106,00 €

7,0 Stunden	68,00 €	110,00 €
7,5 Stunden	72,00 €	114,00 €
8,0 Stunden	76,00 €	118,00 €
8,5 Stunden	80,00 €	122,00 €
9,0 Stunden	84,00 €	126,00 €

b) für den Besuch der Kinderkrippe Altheim oder einer Krippengruppe in einem Kindergarten (§ 3 Abs. 4):

bei einer Buchungszeit von	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	60,00 €	104,00 €
3,5 Stunden	70,00 €	114,00 €
4,0 Stunden	80,00 €	124,00 €
4,5 Stunden	90,00 €	134,00 €
5,0 Stunden	100,00 €	144,00 €
5,5 Stunden	110,00 €	154,00 €
6,0 Stunden	120,00 €	164,00 €
6,5 Stunden	128,00 €	172,00 €
7,0 Stunden	136,00 €	180,00 €
7,5 Stunden	144,00 €	188,00 €
8,0 Stunden	152,00 €	196,00 €
8,5 Stunden	160,00 €	204,00 €
9,0 Stunden	168,00 €	214,00 €
bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
3,0 Stunden	60,00 €	109,00 €
4,0 Stunden	68,00 €	117,00 €
5,0 Stunden	78,00 €	127,00 €
6,0 Stunden	88,00 €	137,00 €
7,0 Stunden	98,00 €	147,00 €
8,0 Stunden	106,00 €	155,00 €
9,0 Stunden	112,00 €	161,00 €

c) für den Besuch des Hortes:

(3)

Geschwisterermäßigungen:

a) Für Zweikinder, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach besuchen, beträgt die Benutzungsgebühr jeweils nur die Hälfte der in Absatz 2 genannten Gebühren. Bei mehr als zwei Kindern, die zur selben Zeit eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach besuchen, gilt die Regelung, dass die Hälfte der sich nach Absatz 2 für alle Kinder errechnenden regulären Benutzungsgebühren erhoben wird.

b) Die Gebühnerrmäßigungen für Zweit- und Mehrkinder gelten dabei jeweils für das älteste bzw. die älteren Kinder, die Gebühr für das jüngste Kind ist stets voll zu entrichten.

c) Bei Teilnahme am Mittagessen wird für den Essensanteil der Benutzungsgebühren keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.

(4) Ferienbetreuung:
Für die Betreuung von Kindern im Hort, die nur während der Ferien den Hort besuchen (Ferienbetreuung), werden folgende Gebühren erhoben:

bei einer Buchungszeit bis	Gebühr ohne Mittagessen	Gebühr mit Mittagessen
4,0 Stunden	4,00 €	7,20 €
5,0 Stunden	4,50 €	7,70 €
6,0 Stunden	5,00 €	8,20 €
7,0 Stunden	5,50 €	8,70 €

(5) Für Kinder mit Krippenstatus (= Alter unter 3 Jahre bzw. 3. Geburtstag erst nach dem 31.12.

8,0 Stunden	6,00 €	9,20 €	des laufenden
9,0 Stunden	6,50 €	9,70 €	

(6) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf die Gebührensätze nach Absatz 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 4 Spiel- und Materialgeld

Neben der Benutzungsgebühr nach § 3 wird bei den vorgenannten Kindertages-einrichtungen ein Spiel- und Materialgeld in Höhe von 4,00 € pro Monat erhoben. Für das Spiel- und Materialgeld wird keine Ermäßigung für Zweit- oder Mehrkinder gewährt.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen) sowie Spiel- und Materialgeld werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach erhoben. Sie entstehen mit dem Ersten des Eintrittsmonats des Kindes in die Tageseinrichtung.

(2) Benutzungsgebühren (einschließlich Essensanteil bei Buchung mit Mittagessen) sowie Spiel- und Materialgeld werden monatlich abgerechnet. Sie sind spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

(3) Die Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten des Marktes bzw. durch Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren oder durch Bareinzahlung bei der Markterwaltung.

(4) Wird die Gebühr nicht bis Ablauf des Fälligkeitstermins entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.

(5) Bei Ausscheiden oder Abschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung (§§ 5 und 6 der Kindertageseinrichtungssatzung des Marktes Essenbach) endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

(6) Die Benutzungsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fern bleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 40 zusammenhängenden Kalendertagen nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenschnuldner

Gebührenschnuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung des Marktes Essenbach aufgenommen wird, soweit keine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder sonstigen Dritten vorliegt. Mehrere Gebührenschnuldner haften als Gesamtschnuldner.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. *

Essenbach, 10.08.2011
Markt Essenbach

Wittmann
Erster Bürgermeister

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10.08.2011.
Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen
Änderungssatzung.

[Fenster schließen]